
SCHIEDSRICHTERORDNUNG

A. Allgemeiner Teil

§ 1

Grundsätze

Zur Durchführung eines den Fußballregeln entsprechenden Spielbetriebs im Bereich des DFB und seiner Mitgliedsverbände ist es erforderlich, dass die Spiele von geeigneten und gut ausgebildeten Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern geleitet werden.

Die DFB-Schiedsrichterordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

Schiedsrichter (vgl. § 13 Absatz 1, Satz 1), Schiedsrichtercoaches und Schiedsrichterbeobachter sowie Mitglieder und Mitarbeiter in Schiedsrichtergremien des DFB und seiner Mitgliedsverbände müssen Mitglieder in Vereinen der Mitgliedsverbände des DFB sein. Sie dürfen nicht an Tochtergesellschaften beteiligt sein und keine Funktionen in Tochtergesellschaften innehaben.

Schiedsrichter werden grundsätzlich dem Landesverband zugeordnet, dem ihr Verein angehört. Bei einem Vereinswechsel eines Schiedsrichters zu einem Verein eines anderen Landesverbandes soll der betreffende Schiedsrichter von seinem neuen Landesverband in eine vergleichbare Leistungsklasse eingeordnet werden. Bei einem zeitlich begrenzten Wohnortwechsel vereinbaren die betroffenen Landesverbände eine individuelle Regelung.

Die Mitgliedsverbände haben die Pflicht, für die Werbung und Ausbildung des Schiedsrichternachwuchses zu sorgen. Das Mindestalter für Schiedsrichter beträgt 12 Jahre.

§ 2

Organisation

Die Mitgliedsverbände bilden zur Durchführung ihrer Aufgaben gemäß § 1 Schiedsrichterausschüsse und erlassen zur Organisation ihres Schiedsrichterbereichs Schiedsrichterordnungen, die dieser Ordnung nicht widersprechen dürfen. Der DFB nimmt diese Aufgaben durch einen Schiedsrichterausschuss mit je einer Kommission für den Elite- und den Amateurbereich wahr.

§ 3

Meldung, Ausbildung, Anerkennung, Versicherung

1. Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der nach § 1 im Schiedsrichterbereich Tätigen obliegen zunächst den Mitgliedsverbänden des DFB und in der Folge den für ihren Einsatz zuständigen Gremien, soweit sich aus der Schiedsrichterordnung oder der Ausbildungsordnung nicht etwas anderes ergibt.
2. Die Voraussetzungen zur Meldung zum Schiedsrichteramt und zu anderen den Schiedsrichtern übertragenen Funktionen, die Ausbildung und Prüfungen sowie die Fortbildung werden unter Beachtung der Ausbildungsordnung durch die Schiedsrichterordnungen der Landesverbände geregelt.

-
3. Der Inhaber eines Schiedsrichterausweises hat während seiner Gültigkeit zu allen Spielen im DFB-Gebiet freien Eintritt. Für DFB-Spiele gilt § 25 Nr. 5. der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung.
 4. Die Mitgliedsverbände sollen für eine ausreichende Absicherung der Schiedsrichter und der Mitarbeiter in Schiedsrichtergremien gegen Schäden sorgen, die im Zusammenhang mit den Einsätzen auftreten.

§ 4

Ansetzung zu Pflichtspielen, Einteilung in Leistungsklassen

Die Schiedsrichter werden durch die zuständigen Schiedsrichterausschüsse nach ihrer Leistungsfähigkeit in die einzelnen Spielklassen eingeteilt. In der Regel wird ein Schiedsrichter zunächst in der untersten Klasse eingestuft.

Ein Schiedsrichter kann nicht zu Spielen einer Spielklasse eingeteilt werden, in der er selbst noch für einen Verein als Spieler aktiv ist.

Der Aufstieg eines Schiedsrichters, Schiedsrichtercoaches und Schiedsrichterbeobachters in eine höhere Klasse ist von seinen Leistungen abhängig. Ein Anspruch besteht nicht.

Ansetzungen der Schiedsrichter, Schiedsrichtercoaches und Schiedsrichterbeobachter zu Pflichtspielen erfolgen nach ihren Leistungen durch die zuständigen Schiedsrichterausschüsse. Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Spielleitungen besteht nicht.

Im DFB-Vereinspokal der Herren kommen nur Schiedsrichter aus dem Elitebereich zum Einsatz. In anderen DFB-Pokalwettbewerben und bei Pokalspielen der Mitgliedsverbände mit Mannschaften aus unterschiedlichen Klassen soll der Schiedsrichter maximal eine Spielklasse unter der des höherklassigen Vereins angesetzt werden.

Der Ligaverband hat, soweit es sich um Bundesspiele unter seiner Zuständigkeit handelt, gegen die Ansetzung von Schiedsrichtern ein Einspruchsrecht bei der Schiedsrichter-Kommission Elite.

Schiedsrichter können mit Zustimmung der Schiedsrichterobleute der betroffenen Landesverbände auch Spiele in anderen Landesverbänden leiten.

§ 5

Ansetzung für Freundschaftsspiele

Für alle Freundschaftsspiele müssen Schiedsrichter bei dem für die Heimmannschaft zuständigen Schiedsrichterausschuss angefordert werden. Es ist den Schiedsrichtern verboten, ohne Auftrag oder Genehmigung der zuständigen Schiedsrichterausschüsse derartige Spiele zu leiten.

Die Ansetzung darf nur vorgenommen werden, wenn die Einhaltung von § 3 Nr. 3. der DFB-Schiedsrichterordnung und § 33 Nr. 2. der DFB-Spielordnung sichergestellt ist.

Bei Freundschaftsspielen zwischen Mannschaften unterschiedlicher Spielklassen soll der Schiedsrichter mindestens aus der Spielklasse der niedriger eingestuften Mannschaft angesetzt werden. Bei Freundschaftsspielen von Mannschaften aus der Bundesliga oder 2. Bundesliga oder 3. Liga untereinander oder gegen eine ausländische Mannschaft soll ein Schiedsrichter aus dem Elitebereich angesetzt werden.

§ 6

Schiedsrichterauslagen

Den Auslagensatz (z.B. Spesen und Fahrtkosten) für Schiedsrichter, Schiedsrichtercoaches und Schiedsrichterbeobachter legt der zuständige Mitgliedsverband fest.

§ 7

Pflichten der Schiedsrichter

1. Schiedsrichter dürfen nur solche Spiele leiten, bei denen ihr Verein oder dessen Tochtergesellschaft nicht beteiligt ist. Eine Ausnahme ist nur mit dem Einverständnis beider Vereine oder Tochtergesellschaften zulässig, falls der eingeteilte Schiedsrichter nicht erscheint.
2. Schiedsrichter sind verpflichtet, die stattfindenden Lehrabende zu besuchen und sich durch sportliches Training leistungsfähig zu erhalten.
3. Jeder Schiedsrichter soll sich regelmäßig einer allgemeinen Sporttauglichkeitsuntersuchung unterziehen.
4. Jeder Schiedsrichter soll zur Leitung von Juniorenspielen zur Verfügung stehen.
5. Jeder Schiedsrichter soll die DFB-Schiedsrichter-Zeitung beziehen.

§ 8

Pflichten in Bezug auf das Spiel

1. Schiedsrichter haben bei ihrer Tätigkeit die nach der Anweisung Nr. 1 des DFB zur Regel 5 zugelassene Sportkleidung zu tragen.
2. Schiedsrichter müssen so rechtzeitig vor dem Spiel anwesend sein, dass das Spiel zur festgesetzten Zeit beginnen kann.
3. Schiedsrichter haben vor einem Spiel zu prüfen:
 - a) die Bespielbarkeit des Platzes,
 - b) den Aufbau des Spielfeldes,
 - c) die Spielerpässe bzw. Spielerlisten,
 - d) die Ordnungsmäßigkeit der Ausrüstung der Spieler gemäß Regel 4 der amtlichen Fußballregeln und den Bestimmungen der Spielordnung,
 - e) die Bälle.
4. Nach einem Spiel hat der Schiedsrichter einen Spielbericht auszufertigen und diesen in der vorgesehenen Form unverzüglich der spielleitenden Stelle zuzusenden.

§ 9

Schiedsrichtertätigkeit im Ausland

Eine Betätigung als Schiedsrichter im Ausland ist nur mit Zustimmung des DFB gestattet. Die Genehmigung ist über den zuständigen Landesverband formlos beim DFB zu beantragen. § 34 Abs. 3 der DFB-Satzung ist zu beachten.

§ 10

Rechtsprechung gegen Schiedsrichter

Durch Vereinsmitgliedschaft unterliegen Schiedsrichter (vgl. § 13 Absatz 1, Satz 1), Schiedsrichtercoaches und Schiedsrichterbeobachter sowie Mitglieder und Mitarbeiter in Schiedsrichtergremien des DFB und seiner Mitgliedsverbände den Satzungen und Ordnungen des DFB und der für sie zuständigen Mitgliedsverbände.

Sie unterstehen grundsätzlich der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen ihrer Mitgliedsverbände.

§ 11

Ahndungsbefugnisse der Schiedsrichterausschüsse

1. Unbeschadet der Bestimmung des § 10 Absatz 2 können Verstöße der Schiedsrichter (vgl. § 13 Absatz 1, Satz 1), Schiedsrichtercoaches und Schiedsrichterbeobachter sowie Mitglieder und Mitarbeiter in Schiedsrichtergremien des DFB und seiner Mitgliedsverbände gegen die Schiedsrichterordnungen und Handlungen gegen das Ansehen des Schiedsrichterbereichs von den Schiedsrichterausschüssen der Mitgliedsverbände geahndet werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen,
 - b) verspätetes Absagen ohne ausreichenden Grund,
 - c) Missachtung von Anordnungen der Schiedsrichterausschüsse,
 - d) Missbrauch des Schiedsrichterausweises,
 - e) wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von den Lehrabenden,
 - f) Verstöße gegen die Kameradschaft,
 - g) Verstöße gegen § 1 Abs. 3.
2. Zur Ahndung derartiger Verstöße können Schiedsrichterausschüsse Verweise, befristete Nichtansetzung zu Spielen oder Streichung von der Schiedsrichterliste verfügen. Gegen derartige Entscheidungen ist dem Betroffenen eine zweite Instanz zu gewährleisten.
3. Dem Betroffenen ist vor einer Ahndungsmaßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 12

Jung-Schiedsrichter

1. Für Jung-Schiedsrichter gelten die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend, sofern nachstehend nichts anderes festgelegt ist.
2. Jung-Schiedsrichter ist, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat, aber noch nicht 16 Jahre alt ist. Ein Schiedsrichter kann auch bis zum 18. Lebensjahr Jung-Schiedsrichter bleiben. Minderjährige Bewerber bedürfen des Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Jung-Schiedsrichter sollen von erfahrenen Schiedsrichtern (Paten) betreut und bei ihren ersten Spielen begleitet werden.
4. Spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Jung-Schiedsrichter ohne besondere Prüfung von den zuständigen Schiedsrichterausschüssen der Mitgliedsverbände als Schiedsrichter übernommen.
5. Die Mitgliedsverbände legen fest, ab welchem Alter die Jung-Schiedsrichter an den Wahlen für Schiedsrichtergremien stimmberechtigt sind.

B. Besondere Bestimmungen für den DFB

§ 13

Vorrang von Bundesspielen

Der DFB ist berechtigt, Schiedsrichter der Mitgliedsverbände für Bundesspiele als Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Vierte Offizielle einzusetzen. Dies gilt auch für den Einsatz als Schiedsrichtercoach und Schiedsrichterbeobachter. Die Berufung für diese Einsätze geht der Wahrnehmung der Pflichten dieser Schiedsrichter gegenüber den Mitgliedsverbänden vor.

Über die von ihm im Schiedsrichterbereich beanspruchten Personen führt der DFB entsprechende Listen.

Der DFB-Schiedsrichterausschuss kann auch ausländische Schiedsrichter und -Assistenten einsetzen, sofern entsprechende Austauschabkommen dieses zulassen. Auf Verbandsebene regeln das die Landesverbände in eigener Zuständigkeit.

§ 13a

Voraussetzungen für die Aufnahme von Schiedsrichtern in die DFB-Schiedsrichterlisten für die Lizenzligen und die 3. Liga

Vor Beginn jeder Spielzeit befindet die Schiedsrichter-Kommission Elite über die Aufnahme von Schiedsrichtern in die DFB-Schiedsrichterlisten für die Lizenzligen und 3. Liga und gegebenenfalls über deren Ausscheiden, wobei die Entscheidung über die Schiedsrichterlisten für die Bundesliga und 2. Bundesliga der Zustimmung des Präsidiums bedarf und die Entscheidung über den Aufstieg von Schiedsrichtern in die Liste der 3. Liga auf Vorschlag der Schiedsrichter-Kommission Amateure erfolgt.

Die Kandidaten für diese Listen müssen jährlich dazu folgende Voraussetzungen erfüllen und Nachweise erbringen:

Fachliche Eignung:

Leistungsnachweise als aktiver Schiedsrichter, Teilnahme an allen Lehrgängen und Stützpunkten, sportmedizinische Untersuchung, Bestehen der von der Schiedsrichter-Kommission Elite angesetzten Leistungsprüfungen.

Persönliche Eignung:

Personalfragebogen mit Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses und einer aktuellen Schufa-Auskunft.

Sonstige Voraussetzungen:

Anerkennung und Beachtung der für die DFB-Schiedsrichter festgelegten Rahmenvereinbarungen und wirtschaftlichen Regelungen einschließlich der Ausstattungs- und Sponsor-Regelungen.

Die DFB-Schiedsrichter-Kommission Elite prüft für jeden Kandidaten anhand der erbrachten Nachweise die fachliche und persönliche Eignung. Sie zieht bei der Beurteilung der persönlichen Eignung die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Schiedsrichterordnung heran, die vom DFB-Präsidium auf Vorschlag der DFB-Schiedsrichter-Kommission Elite erlassen werden. Sofern ein Kandidat aus fachlichen oder persönlichen Gründen nicht auf die Liste genommen wurde, kann er nach einem Jahr erneut eine Eignungsprüfung verlangen.

§ 13b

Voraussetzungen für die Aufnahme von Schiedsrichtern in die DFB-Schiedsrichterlisten für die übrigen DFB-Wettbewerbe

Vor Beginn jeder Spielzeit befindet die Schiedsrichter-Kommission Amateure über die Aufnahme von Schiedsrichtern in die DFB-Schiedsrichterlisten für die A- und B-Junioren-Bundesliga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, B-Juniorinnen-Bundesliga, Futsal und Beach-Soccer. Das Vorschlagsrecht dafür liegt bei den Regionalverbänden. Die jeweiligen Vorschläge bedürfen der Zustimmung des Schiedsrichterausschusses.

Die Schiedsrichter-Kommission Amateure schlägt der Schiedsrichter-Kommission Elite gemäß § 13a die Schiedsrichter vor, die in die Liste der 3. Liga aufgenommen werden sollen. Dabei kann auch ein Austausch beantragt werden.

Die Kandidaten für diese Listen müssen jährlich dazu folgende Voraussetzungen erfüllen und Nachweise erbringen:

Fachliche Eignung:

Leistungsnachweise als aktiver Schiedsrichter, Teilnahme an den für die Spielklasse vorgesehenen Lehrgängen und Nachweis über die erfolgreiche Ablegung der Regel- und Leistungsprüfung.

Persönliche Eignung:

Personalfragebogen

§ 14

Fortbildung

Der DFB ist berechtigt, Schiedsrichter, die Bundesspiele leiten oder in Zukunft leiten sollen, zu Fortbildungs- und Überprüfungslehrgängen einzuberufen.

§ 13 gilt entsprechend.

§ 15

Auslagenersatz und Honorare für Bundesspiele

Wer Schiedsrichter (§ 13 Absatz 1, Satz 1) für Bundesspiele in Anspruch nimmt, hat grundsätzlich für die Aufwendungen aufzukommen. Die Einzelheiten werden vertraglich oder in Ordnungen und Durchführungsbestimmungen geregelt.

Die Höhe der Honorare der Schiedsrichter, Schiedsrichtercoaches und Schiedsrichterbeobachter nach § 13 Absatz 1, Satz 1 wird vom DFB-Präsidium auf Vorschlag der DFB-Schiedsrichter-Kommission Elite festgesetzt. Die Höhe der Honorare der Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, ausgenommen des Elite-Bereichs, wird vom DFB-Präsidium auf Vorschlag der Schiedsrichter-Kommission Amateure festgesetzt.

Auslagenersatz erfolgt im Rahmen der DFB-Finanzordnung.

Für die Bundesspiele ist die vorherige Anhörung des jeweils zuständigen DFB-Ausschusses, für vom Ligaverband veranstaltete Bundesspiele zudem das Einvernehmen mit dem Ligaverband erforderlich.

§ 16

Ahndungsbefugnisse gegen DFB-Schiedsrichter

1. Sportliche Vergehen der Schiedsrichter (vgl. § 13 Absatz 1, Satz 1), Schiedsrichtercoaches und Schiedsrichterbeobachter sowie Mitglieder und Mitarbeiter in Schiedsrichtergremien des DFB und seiner Mitgliedsverbände, die im Zusammenhang mit Bundesspielen oder -lehrgängen stehen, werden von den Rechtsorganen des DFB geahndet.
2. Die Ahndungsbefugnis im Sinne des § 11 liegt bei Verstößen im Zusammenhang mit Bundesspielen und -lehrgängen bei der Schiedsrichter-Kommission Elite bzw. Schiedsrichter-Kommission Amateure, je nach Zugehörigkeit des betreffenden Schiedsrichters, Schiedsrichtercoaches und Schiedsrichterbeobachters.
3. Der Vorsitzende des DFB-Schiedsrichterausschusses und der für das Schiedsrichterwesen zuständige Direktor in der DFB-Zentralverwaltung unterrichten den Präsidenten oder einen vom Präsidium beauftragten Vizepräsidenten und den Generalsekretär sowie für den Fall der Betroffenheit des Spielbetriebs der Lizenzligen den Vorsitzenden der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH unverzüglich über Fälle sportpolitischer Bedeutung aus ihrem Zuständigkeitsbereich und beabsichtigte Ahndungsmaßnahmen. Fälle möglichen unsportlichen Verhaltens sind

darüber hinaus dem für Rechts- und Satzungsfragen zuständigen Vizepräsidenten und dem Vorsitzenden des Kontrollausschusses anzuzeigen, der das Verfahren zu seiner ausschließlichen Zuständigkeit an sich ziehen kann. Eröffnet der Kontrollausschuss ein Verfahren, bedürfen weitere Maßnahmen der Schiedsrichter-Kommission jeweils der Einwilligung des Kontrollausschusses.

4. Wird ein Schiedsrichter von der Schiedsrichterliste des DFB gestrichen, so hat er innerhalb einer Woche nach Verkündung oder Zustellung der Entscheidung das Recht, Beschwerde gegen diese Entscheidung einzulegen, über die das Präsidium des DFB entscheidet, wenn die zuständige Schiedsrichter-Kommission des DFB der Beschwerde nicht abhilft. Der betroffene Schiedsrichter ist über sein Beschwerderecht zu belehren. Vor einer nachteiligen Entscheidung ist auch den Schiedsrichterausschüssen seiner Mitgliedsverbände Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 17

Internationale Spiele

Stellt der DFB Schiedsrichter zur Leitung internationaler Spiele ab, gelten die §§ 13 bis 16 entsprechend.

§ 18

Zeitpunkt des Inkrafttretens

1. Diese Schiedsrichterordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen des DFB in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Schiedsrichterordnung außer Kraft.
2. Änderungen und Ergänzungen sind in den Offiziellen Mitteilungen des DFB zu veröffentlichen und treten zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

Durchführungsbestimmungen zur DFB-Schiedsrichterordnung

Auf der Grundlage von § 13a DFB-Schiedsrichterordnung überprüft die DFB-Schiedsrichter-Kommission auch die persönliche Eignung eines Schiedsrichters/einer Schiedsrichterin, um seine/ihre Integrität als Spitzen-Schiedsrichter sicherzustellen (im Folgenden wird einheitlich die männliche Form verwendet). Gemäß § 13a DFB-Schiedsrichterordnung müssen die Schiedsrichter der Bundesliga und 2. Bundesliga sowie der 3. Liga der Schiedsrichter-Kommission vor jeder Spielzeit einen Personalbogen mit einem polizeilichen Führungszeugnis sowie eine SCHUFA-Auskunft zur Beurteilung ihrer wirtschaftlichen Situation vorlegen.

Die nachfolgenden Durchführungsbestimmungen dienen der Schiedsrichter-Kommission als Orientierungshilfe zur objektiven Beurteilung von Sachverhalten. Letztendlich maßgeblich für die abschließende Bewertung der persönlichen Eignung ist immer die individuelle Berücksichtigung aller relevanten Umstände durch die Schiedsrichter-Kommission.

1. Anhand der eingereichten Unterlagen überprüft die Schiedsrichter-Kommission die persönliche Eignung eines Schiedsrichters wegen begangener Straftaten (a), wegen Steuerdelikten (b), aufgrund von Täuschungen im persönlichen Umgang (c) sowie mit Blick auf seine wirtschaftliche Situation (d).

(a) Bewertung begangener Straftaten

Sofern eine Verurteilung durch ein rechtsstaatliches Gericht vorliegt, muss die DFB-Schiedsrichter-Kommission auch jenes Verhalten eines Schiedsrichters für die Beurteilung seiner persönlichen Eignung heranziehen.

Ausgehend von der Beurteilungsgrenze des deutschen Beamtenrechts, wonach bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer vorsätzlichen Straftat eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis gerechtfertigt ist, ist es sachdienlich, diese Grenze auch auf die Beurteilung des persönlichen Verhaltens eines Schiedsrichters zu übertragen. Grundvoraussetzung für das öffentliche Ansehen der Institution Berufsbeamtentum sowie der Institution Schiedsrichterwesen ist jeweils, dass das Vertrauen in die Integrität der handelnden Personen gegeben ist. Infolgedessen können Schiedsrichter, die zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden sind, grundsätzlich nicht in der Bundesliga und 2. Bundesliga sowie der 3. Liga eingesetzt werden.

Eine strafrechtliche Verurteilung, die unterhalb dieser Grenze von einem Jahr liegt, obliegt der Einzelfallprüfung. Bei der Prüfung sind der Deliktstypus, die Schwere sowie die Begleitumstände der Tat individuell zu würdigen.

(b) Bewertung von Steuerdelikten

Bei Vorliegen einer Verurteilung durch ein rechtsstaatliches Gericht wegen begangener Steuervergehen sind insbesondere folgende Kriterien von Bedeutung:

-
- Schwere der Tat/Höhe der Steuerhinterziehung,
 - der Deliktstypus,
 - die Aufklärungsbereitschaft,
 - die Häufigkeit sowie der Zeitpunkt der Tat.

(c) Täuschungen im persönlichen Umgang

Die Schiedsrichter-Kommission ist in besonderem Maße auf die Integrität und Glaubwürdigkeit der aktiven Schiedsrichter angewiesen. Sofern sich im persönlichen Umgang mit einem Schiedsrichter zeigt, dass er bewusst die Unwahrheit gesagt hat, so ist diese Täuschung ebenfalls bei der Beurteilung der persönlichen Eignung heranzuziehen.

Bei Kenntniserlangung von einem Umstand, der einen erheblichen Vertrauensverlust begründet, ist die Schiedsrichter-Kommission – gegebenenfalls vorbehaltlich einer entsprechenden Entscheidung durch das DFB-Präsidium – berechtigt, eine Ahndung bereits für die laufende Spielzeit vorzunehmen.

(d) Bewertung der wirtschaftlichen Situation

Die wirtschaftliche Situation wird geprüft, weil private Schulden, die nicht durch entsprechend Vermögenswerte (z.B. Immobilien) gedeckt sind, die Anfälligkeit für Manipulationsversuche erhöhen.

Auf der Grundlage der Angaben aus der SCHUFA-Auskunft bewertet die Schiedsrichter-Kommission die wirtschaftliche Gesamtsituation des Schiedsrichters. Weist die SCHUFA-Auskunft danach einen erheblichen persönlichen Schuldenstand aus, so ist im Gespräch mit dem Schiedsrichter zu ermitteln, ob dieser Schuldenstand eine Anfälligkeit für Manipulationsversuche erwarten lässt.

2. Sofern die Schiedsrichter-Kommission zur Auffassung gelangt, dass ein Schiedsrichter aufgrund derartiger Verfehlungen oder aufgrund des begründeten Verdachts derartiger Verfehlungen vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr eingesetzt werden kann, legt die Schiedsrichter-Kommission den Sachverhalt dem DFB-Präsidium zur endgültigen Entscheidung vor. Die Schiedsrichter-Kommission hat unter Bewertung der Schwere der von einem Schiedsrichter begangenen Verfehlung darüber zu befinden, ob ein Schiedsrichter bis zur endgültigen Entscheidung durch das DFB-Präsidium weiterhin eingesetzt wird.